



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsbäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsbäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. Juli 2020

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung aufgrund der Teilrevision vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung («Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit»); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. März 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) zur Stärkung der Qualität und Wirtschaftlichkeit ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die geplanten Änderungen in der Verordnung grundsätzlich. Einige Aspekte bedürfen unseres Erachtens allerdings noch der Klärung, namentlich die Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und den Versicherern in den hoheitlichen Aufgaben der Kantone wie Zulassung, Aufsicht und Sanktionierung im stationären und ambulanten Bereich sowie die Schnittstellen mit dem Datenschutzgesetz und dem Medizinalberufegesetz.

Unsere Bemerkungen im Einzelnen wollen Sie dem beiliegenden Auswertungsformular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:

Ausgefülltes Auswertungsformular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. SG

Adresse : Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Kontaktperson : Dr.med. Danuta Reinholz

Telefon : 058 229 59 16

E-Mail : danuta.reinholz@sg.ch

Datum : 30. Juni 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. SG	<p>Der Kanton St.Gallen begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene KVV-Änderung, welche die Umsetzung der KVG Teilrevision vom 21. Juni 2019 ermöglicht.</p> <p>Ebenfalls wird die strategische Steuerung der Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen im Rahmen einer nationalen Qualitätskommission begrüsst, in der die Kantone mit zwei Vertretenden Einsitz nehmen werden.</p> <p>Kritisch muss angemerkt werden, dass die zukünftige Rolle der Kantone im Bereich der Qualität, insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und den Versicherern (Bereich Bewilligung, Aufsicht und Sanktionierung), nicht eindeutig geklärt ist.</p> <p>Da die Strategie und die Aktivität der Eidgenössischen Qualitätskommission primär auf die Qualitätsentwicklung ausgerichtet ist und die zur Verfügungen stehenden Mittel primär für Innovation eingesetzt werden, bleibt die Frage nach der Finanzierung der regulären Aktivitäten im Qualitätsbereich ungeklärt. Hier soll betont werden, dass die Rolle und die Finanzierung der etablierten Organisationen im Bereich der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen in der KVV-Revision gefestigt werden muss.</p> <p>Obwohl nicht direkt Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung, jedoch für die Tätigkeit der Eidgenössischen Qualitätskommission relevant, muss hier auf eine sich anbahnende Umsetzungsproblematik hingewiesen werden, die sich aus dem Art. 58 KVG und dem sich aktuell in Beratung befindenden Datenschutzgesetz ergibt. Während die Art. 58 und 59 KVG eine Ausweitung der Nationalen Qualitätsmessungen auf der Grundlage der Qualitätsverträge fordern, wird in der aktuellen Totalrevision des Datenschutzgesetzes ein höherer Schutz der besonders schützenswerten Personendaten gefordert. Datenerhebungen und Datenverwendungen, die im Rahmen der im KVG vorgeschriebenen Qualitätsverträge erhoben werden, inklusive der Arbeiten im Rahmen der Mandate der Eidgenössischen Qualitätskommission, müssen eine Sonderregelung im Rahmen des Datenschutzgesetzes erfahren. Insbesondere müssen Datenlieferungen in pseudonymisierter Form vorliegen, damit sie aussagekräftig auswertbar sind. Es ist zu prüfen, in wieweit diese Problematik auf Verordnungsebene zum Art. 58 KVG gelöst werden kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. SG	77	1		<p>Während der Art. KVG 58 vorgibt, dass der Bundesrat und die Eidgenössische Qualitätskommission die Vierjahresziele definieren und die Tarifpartner die daraus folgenden Mindestanforderungen im Rahmen von Qualitätsverträgen umsetzen, kommen in den Art. 77 und 58 KVV die Kantone ins Spiel. In den Erläuterungen zu Art. 77 KVV und im Art. 58d KVV werden die Kantone aufgefordert, Qualitätsziele festzulegen und Mindestanforderungen zu definieren. Da diese Themen eigentlich auch Gegenstand von Qualitätsverträgen sind, muss geklärt werden, was in die Zulassungs-, Bewilligungs – und mandatsauflagen der Kantone und was in die Qualitätsverträge der Tarifpartner gehört.</p>	<p>Die Rolle der Kantone im Bereich der Qualität und der Qualitätsentwicklung muss eindeutig geklärt werden, um zu vermeiden, dass sich Leistungserbringende mit zwei verschiedenen Qualitätsauflagsystemen konfrontiert sehen.</p> <p>Zudem müssen die Zuständigkeiten zwischen Kantonen und den Versicherern in den hoheitlichen Aufgaben der Kantone wie Zulassung, Aufsicht und Sanktionierung im stationären und ambulanten Bereich geregelt werden.</p> <p>Besonderer Harmonisierungsbedarf besteht zu den Art. 40, 41 und 43 des Medizinalberufegesetzes.</p>
Kt. SG	77a	1		<p>Qualitätsverträge müssen neu zwischen den Leistungserbringerverbänden und den Versichererverbänden ausgehandelt werden und sie müssen gesamtschweizerische Geltung haben.</p> <p>Im Rahmen der Planung zu Spitälern, Pflegeheimen und Geburtshäusern sind für die Kantone zwingend schweizweit vergleichbare – d.h. identische – Qualitätsdaten nötig. Es ist deshalb sinnhaft, dass die Versichererverbände mit den Leistungserbringern im stationären Bereich einheitliche Qualitätsverträge aushandeln.</p>	<p><i>Art. 77a Qualitätsverträge</i></p> <p><i>¹Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer (Vertragspartner) müssen die in den Qualitätsverträgen für Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser schweizweit einheitlich festgelegten Anforderungen (...).</i></p>
Kt. SG	77c	1		<p>Gestützt auf das revidierte Datenschutzgesetz müssen Kantone, Leistungserbringende und Versicherer Daten im Rahmen von Mandaten der EQK anonymisiert zustellen. Anonymisierte Daten ermöglichen kaum aussagenkräftige Auswertungen und sind</p>	<p>Es müssen gesetzliche Anpassungen durchgeführt werden, damit im Rahmen der Qualitätsentwicklung die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				deshalb für Projekte oder weiterführende Studien zur Qualitätsentwicklung nicht geeignet. Bisherige Messungen, z.B des ANQ, sind gefährdet.	Daten in pseudonymisierter Form erfolgen kann.
Kt. SG	77e	1		Die Verordnung enthält keine Angaben zur Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge. Sollten über Abzüge bei den Pauschalen erfolgen, so bezahlen die Kantone einen erheblichen Teil mit.	Es ist ein ergänzender Absatz zur Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge einzufügen.
Kt. SG	77g			Da davon auszugehen ist, dass sehr viel Anträge an die EQK gestellt werden, muss der Prozess der Priorisierung transparent sein und auf einem Konsens mit den Kantonen basieren.	Art. 77g ist zu ergänzen